

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 9/14 S

L 3 U 6/11 und 7/11 (LSG Hamburg)
S 40 U 210/10 und 250/10 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2014 durch
den Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden, die Richterin Hüttmann-Stoll
und den Richter Dr. Bieresborn
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren zur Einlegung der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom
27. Januar 2014 - L 3 U 6/11 und 7/11 - vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu
bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorgenannten
Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 27.1.2014 hat das Landessozialgericht (LSG) Hamburg das Gesuch des Klägers zurückgewiesen, den Sachverständigen Prof. Dr. S. wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Mit Schreiben vom 5.6.2014 legte der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorgenannten Beschluss des LSG und in einer weiteren "Entscheidung des Landessozialgerichts vom 14.05.2014" ein. Gleichzeitig beantragte er, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe zu gewähren.
- 2 Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Abs 1 Satz 1 ZPO). Der Beschluss des LSG vom 27.1.2014 kann, worauf dieses zutreffend in seinem Beschluss hingewiesen hat, nicht mit einem Rechtsmittel an das BSG angefochten werden (§ 177 SGG). Eine anfechtbare "Entscheidung vom 14.05.2014" existiert nicht, lediglich ein Hinweisschreiben des LSG wurde unter diesem Datum verfasst.
- 3 Die erhobene Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Rechtsmittel zum BSG können wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Zu diesem Kreis gehört der Kläger nicht. Die von ihm selbst erhobene Beschwerde ist folglich unwirksam und daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Im Übrigen könnte der Beschluss des LSG, worauf dieses zutreffend in seiner Entscheidung hingewiesen hat, auch nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten mit einem Rechtsmittel an das BSG angefochten werden (§ 177 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

